



IMPRODOVA

Factsheet

Gesetzliche Rahmenbedingungen in Deutschland

Istanbul Konvention

Am 12. Oktober 2017 wurde die Istanbul Konvention in Deutschland ratifiziert und trat am 1. Februar 2018 in Kraft. Nun können deutsche Bürgerinnen und Bürger alle Anklagen zum Thema häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen vor deutschen Gerichten direkt auf die Bestimmungen der Konvention stützen. Darüber hinaus prüft eine unabhängige Expertengruppe, ob die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen vom deutschen Staat eingehalten werden. Deutschland hat sich verpflichtet, regelmäßig über gesetzgeberische und andere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens zu berichten (Bundesgesetzblatt Teil II, 2017; BMFSJ, 12.10.2017).

Strafgesetzbuch (StGB)

In Deutschland fallen physische Gewalt und einige Formen psychischer Gewalt unter das Strafgesetzbuch (StGB). Bei der Bekämpfung von Gewalt in der Familie und insbesondere von Gewalt gegen Frauen waren die Regelungen unzureichend. Erst nach 1997, §177 StGB fielen alle Vorfälle von Vergewaltigung, ob unter Ehepartnern oder außerhalb der Ehe, unter das Gesetz (Steinke, 2017).

Es gibt weder eine genaue Definition von häuslicher Gewalt noch eine Gesetzgebung, die sich mit spezifischen Subtypen von häuslicher Gewalt befasst. Bei häuslicher Gewalt muss die jeweilige Straftatart in Bezug auf das StGB definiert werden, wie Körperverletzungsdelikte (§ 223 ff StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Nachahmung (§ 238 StGB). Auch andere Straftatbestände wie Verleumdung und üble

Im Jahr 2007 wurde der neue Straftatbestand des Stalkings als § 238 in das Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen.

Deutsche Bundespolizeigesetze

Entsprechend der Aufteilung des deutschen föderalen Systems in Bundesländer, unterscheiden sich die Polizeigesetze je nach Bundesland. Die Polizeigesetze ermöglichen es der Polizei, einen Täter aus der Wohnung des Opfers auszuweisen. Ein polizeiliches Umgangsverbot ist im Gegensatz zu einer gerichtlichen Anordnung nicht strafrechtlich sanktioniert, kann aber in bestimmten Einzelfällen dazu führen, dass der Täter in Gewahrsam genommen wird, wenn das Verbot von einem Täter missachtet wird.

Eine einstweilige Verfügung kann entweder vom Familiengericht (bis zu einem halben Jahr und danach mit einer möglichen Verlängerung um ein weiteres halbes Jahr) oder vom Zivilgericht verhängt werden. Eine Anordnung des Annäherungs- und/oder Aufenthaltsverbots nach der Strafprozessordnung (StPO) ist in der Regel auf einen Monat befristet und muss vom Opfer auf eigene Initiative erneut beantragt werden.

Gesetz zum Verbot von Gewalt in der Kindererziehung

Um das Bewusstsein für Gewalt gegen Kinder zu schärfen, trat 2002 das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung in Kraft. Das Gesetz verankert das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung in Paragraph 1631 (2) des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Es wurde am 2. November 2000 erlassen und steht in engem Zusammenhang mit den Zielen

der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 und dem Nationalen Aktionsplan für ein kinderfreundliches Deutschland.

Gewaltschutzgesetz

Seit 2002 bietet das sogenannte Gewaltschutzgesetz („Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung, GewSchG“) Opfern von häuslicher Gewalt einen umfassenden Schutz. Das Gesetz schützt Opfer von häuslicher Gewalt vor allem dadurch, dass es ihnen erlaubt, ihre eigene Wohnung zu nutzen, ohne sie mit der gewalttätigen Person teilen zu müssen. In Fällen, in denen Kinder von ihren Eltern missbraucht werden, findet das Gewaltschutzgesetz keine Anwendung. Die besonderen Bestimmungen des Kindschaft- und Vormundschaftsrechts, die Maßnahmen des Familiengerichts unter Beteiligung des Jugendamtes vorsehen, gelten entsprechend.

Landesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Im Jahr 2012 wurde das Gesetz zur Einrichtung eines bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ umgesetzt. Seitdem bietet die kostenlose Hotline rund um die Uhr Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen. Der Hotline-Dienst arbeitet auf der Grundlage der Anonymität. Qualifizierte Beraterinnen und Berater bieten Hilfe und Informationen zu Beratungsstellen in der Nähe des Wohnortes der Frauen an.

Quellen

BMFSJ & BMJV (2017). Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt: Information zum Gewaltschutzgesetz. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/94308/63296d8077e74d1101021f8e911e0492/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt-data.pdf>

BMFSJ (2017, Oktober 12). Schutz von Frauen vor Gewalt: Deutschland ratifiziert Istanbul Konvention. Verfügbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/deutschland-ratifiziert-istanbul-konvention/119928>

BMFSJ (2018, March 5). Fünf Jahre Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" - eine Bilanz. Verfügbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/press-e/pressemitteilungen/fuenf-jahre-hilfetelefon-gewalt-gegen-frauen---eine-bilanz/122284>

BMJ zum Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (2005, Oktober 23). Verfügbar unter:

<https://www.juraforum.de/recht-gesetz/bmj-zum-gesetz-zur-aechtung-der-gewalt-in-der-erziehung-52127>

Bundesgesetzblatt Teil I (2000, November 7). Nr. 48: Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000, pp. 1479-1480. Bundesanzeiger Verlag. Verfügbar unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl100s1479.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl100s1479.pdf%27%5D_1587451167844

Bundesgesetzblatt Teil II (2017, Juli 26). Nr. 19: Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, S. 1026-1064. Bundesanzeiger Verlag. Verfügbar unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2666.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl217s1026.pdf%27%5D_1537340420623

Steinke, R. (2017, Juli 4). Als Vergewaltigung in der Ehe noch straffrei war. Süddeutsche Zeitung. Verfügbar unter:

<https://www.sueddeutsche.de/leben/sexuelle-selbstbestimmung-als-vergewaltigung-in-der-ehe-noch-straffrei-war-1.3572377>